

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 06.04.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts vom 10.12.2009. Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Die treten hinter der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mainz über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011, der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mainz vom 02.11.2001 zurück, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen enthalten.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehörigen Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z.B. Gärten und Bäumen) sowie Sportanlagen und Tiergehege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (4) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 und 4 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Tauben zu füttern,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder an mehr als zwei Meter langen Leinen zu führen – von den Regelungen dieser Nummer sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen-,
4. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen,
5. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstigen Kochgeräte zu benutzen,
6. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
7. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen dieser Beschränkung auf diesen Plätzen aufzuhalten.
8. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol zu konsumieren, sowie zu rauchen.
9. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.
10. im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, zu nutzen.

Die Grünanlage des Winterhafens erstreckt sich über den Bereich der Mole zwischen der Drehbrücke am Winterhafen und dem Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1.

- (3) In den Tiergehegen in Mainz-Gonsenheim und im Stadtpark (Zoo Mainz) ist das Füttern der Tiere nur mit Automatenfutter gestattet. Fremdfutter ist zum Schutz der Tiere verboten. Weiterhin ist es verboten Gegenstände in die Gehege zu werfen.

§ 3 Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmegewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 4 Benutzungssperre

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden.

Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere oder Fische jagt, fängt oder durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört sowie Tauben füttert,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde, die keine Dienst- oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in den Grünanlagen unangeleint laufen lässt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätzen) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6
 - Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie
 - Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt.
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder raucht
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern befährt, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.
- 9a. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 10 im Bereich der Grünanlage des Winterhafens in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), wie insbesondere Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nutzt,

10. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmegewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
 11. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
 13. einem Anlageverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz,
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister